

Oktober 2018

Mandanteninformation 2/ 2018

Baukindergeld

Die Bundesregierung hat ab dem Jahr 2018 ein Baukindergeld als staatliche Förderung beim Hausbau oder Hauskauf eingeführt. Seit dem 18. September 2018 kann das Baukindergeld nun offiziell bei der **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** beantragt werden.

Die wichtigsten Einzelheiten in Kürze:

Das Förderziel ist der Erwerb von selbstgenutzten Wohnimmobilien und Wohnungen für Familien mit Kindern und Alleinerziehenden mit Kindern zum Zweck der Wohnungseigentumsbildung. Das neue Baukindergeld bekommen also nur Alleinerziehende oder Eltern **mit Kindern**.

Voraussetzung ist, dass das Kind im Haushalt gemeldet ist, zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine Kindergeldberechtigung vorliegt. Weitere Voraussetzung ist, dass das jährlich **zu versteuernde Haushaltseinkommen** bei Antragstellern mit **einem Kind 90.000,00 €** nicht überschreitet.

Gefördert wird der **erstmalige** Neubau oder der **erstmalige** Erwerb von Wohnungseigentum zur Selbstnutzung. Ist bereits selbstgenutztes oder vermietetes Wohneigentum zur Dauernutzung in Deutschland vorhanden, ist eine Förderung mit dem neuen Baukindergeld ausgeschlossen.

Die Förderung erfolgt durch einen **Zuschuss** in Höhe von max. **1.200,00 € pro Kind und Jahr unter 18 Jahren max. auf einen Zeitraum von zehn Jahren**. Wenn das Kind über 18 Jahre alt ist, entfällt die Förderung.

Für die Bemessung des zu versteuernden Haushaltseinkommens kommt es auf das durchschnittlich zu versteuernde Einkommen der Jahre 2015 und 2016 an, sollte der Antrag im Jahr 2018 gestellt wird.

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 15.000,00 €.

Gefördert wird der Kauf oder Neubau in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018 und 31. Dezember 2020. Der Antrag muss bei der KfW **spätestens drei Monate nach dem Einzug gestellt werden**. Es gilt das in der amtlichen Meldébestätigung angegebene Einzugsdatum.

Der Antrag muss bei der KfW online gestellt werden und die Nachweise müssen auch online übermittelt werden. Ist der Einzug im Jahr 2018 vor der offiziellen Bekanntgabe am 18.9.2018 erfolgt, kann der Zuschussantrag noch bis zum 31.12.2018 gestellt werden.

Gerne erläutern wir Ihnen die Fördervoraussetzungen noch einmal persönlich. Den Antrag können wir Ihnen aber nicht abnehmen. Diesen müssen Sie **fristgerecht** und online bei der KfW selbst stellen.

Steuerförderung beim Mietwohnungsbau

Die Bundesregierung **plant** eine neue steuerliche Förderung beim Mietwohnungsbau.

Geplant ist, dass neben der linearen Gebäude Abschreibung von 2 %, zusätzlich weitere 5 % Abschreibung möglich sind. Diese Abschreibung wäre dann allerdings auf voraussichtlich 4 Jahre zeitlich begrenzt.

Sobald diese Regelung verbindlich beschlossen wird, erläutern wir die Einzelheiten.

Ihre
Friedhelm und Cornelius Gehrmann
und Team